

# Vorzeitige Lösung des Ausbildungsvertrages

## Informationen für Berufsschüler\*innen

Es ist für alle Beteiligten unangenehm und nicht immer vermeidbar. Für eine Kündigung in der Ausbildung gibt es durchaus gute Gründe. Knapp jeder vierte Azubi bricht die Ausbildung vorzeitig ab und kündigt das Ausbildungsverhältnis. Die Kündigung kann aber auch vom Arbeitgeber erfolgen.

Wir haben hier einige Stichworte zusammengestellt, die immer wieder als Fragen auftauchen und für Sie wichtig sein könnten. Wir erheben dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, eine Rechtsberatung ist grundsätzlich nicht möglich (§ 8 RBerG).

**Arbeitszeugnis** – unabhängig wann und wie Ihr Ausbildungsverhältnis zu Ende geht, auf ein Arbeitszeugnis sollten Sie immer bestehen (§ 109 GewO). Ihr Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Fehlt Ihnen dieses wichtige Schreiben, sieht das bei künftigen Bewerbungen nicht besonders gut aus.

**Berichtsheft** – Auszubildende haben die Pflicht zum Führen eines Ausbildungsnachweises. Der Ausbildungsbetrieb muss das Berichtsheft regelmäßig einsehen und Unterschreiben (§§ 13,14 BBiG). Achten Sie darauf, dass Ihr Berichtsheft vollständig und unterschrieben ist. Das ist besonders wichtig, wenn Sie ohne Ausbildungsbetrieb die Abschlussprüfung ablegen wollen.

**Kündigung kurz vor der Abschlussprüfung** – das ist besonders ärgerlich, kommt aber leider gelegentlich vor. Zunächst sollten Sie Ihren Klassenlehrer\*in informieren, damit Sie weiterhin als Gastschüler\*in am Berufsschulunterricht teilnehmen können. Dann müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Kammer (IHK/HWK) auf die Prüfung stellen. Am besten telefonieren Sie mit der zuständigen Bildungsberatung der Kammer. Die Telefonnummer finden Sie im Internet. Wenn Sie Unterstützung brauchen, helfen wir.

**Berufsförderungsmaßnahmen** – viele Jugendliche erhalten Unterstützung von Bildungsträgern und anderen Jugendhilfeeinrichtungen. Wenn das auch bei Ihnen so ist, müssen Sie unbedingt Ihre\*n Betreuer\*in informieren.

**Agentur für Arbeit** – bei der Beendigung einer betrieblichen Ausbildung gibt es keine Pflicht und keine Fristen zur Meldung bei der Agentur für Arbeit (§ 38 SGB III). Wir empfehlen trotzdem umgehend die Meldung bei der Agentur für Arbeit, die dann kurzfristig mit Ihnen ein Beratungsgespräch führen wird. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht, wenn Sie mindestens 12 Monate Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Allerdings: Haben Sie die Ausbildung selbst abgebrochen, können Sperrfristen verhängt werden.

**Krankenversicherung** – wenn Sie Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II erhalten, ist in der Regel auch die Frage Ihrer Krankenversicherung geklärt. Wenn nicht, müssen Sie unbedingt aktiv werden. Die Krankenkasse Ihrer Eltern kann Sie auf Antrag wieder kostenfrei familienversichern. Dafür gelten bestimmte Voraussetzungen. Sprechen Sie also mit Ihren Eltern und mit der Krankenkasse.

**Volljährig** – sind Sie älter als 18 Jahre, können Sie Verträge abschließen und kündigen, wie Sie es für richtig halten. Sind Sie noch minderjährig, also noch keine 18 Jahre alt, können das nur Ihre Eltern bzw. Ihre gesetzliche\*r Vertreter\*in für Sie erledigen. D. h. Ihre Kündigung muss dann von Ihren Eltern unterschrieben sein bzw. die Kündigung des Ausbildungsbetriebes muss an Ihre Eltern gerichtet sein. Bitte sprechen Sie mit Ihren Eltern!

**Kindergeld** – Kindergeldanspruch besteht uneingeschränkt bis zum 18. Geburtstag. Bis zum 25. Geburtstag kann Kindergeld gezahlt werden, wenn Sie in einer Ausbildung sind oder Sie sich um eine Ausbildung bemühen. Das müssen Sie aber glaubhaft machen und ggf. durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen. Wir empfehlen Ihnen, ein Bewerbungstagebuch zu führen und die Antwortschreiben der Betriebe aufzubewahren. Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollte die Kindergeldkasse informiert werden.

**Ausbildung fortsetzen** – Sie wollen Ihre Ausbildung in einem anderen Betrieb fortsetzen? Dann können Sie Ihre Berufsschulklasse weiterhin als Gastschüler\*in besuchen. Wir geben Ihnen diese Möglichkeit, damit Sie keinen Unterrichtsstoff versäumen. Allerdings müssen Sie sich ernsthaft um einen neuen Ausbildungsplatz kümmern und Sie müssen regelmäßig am Berufsschulunterricht teilnehmen.

**Schulpflicht** – in Niedersachsen müssen Jugendliche durchgehend 12 Jahre lang eine Schule besuchen. Das ist regelmäßig nicht erfüllt, wenn Sie mit einem Haupt- oder Realschulabschluss in Ihre Berufsausbildung gestartet sind. Für Ihre berufliche Neuorientierung können Sie das Angebot unserer Berufsfachschulen nutzen. Die einjährige Berufsfachschule kann bei guten Leistungen als

erstes Lehrjahr im entsprechenden Beruf anerkannt werden. Bei entsprechenden Zensuren verbessern Sie Ihren Schulabschluss und stärken damit Ihre Chancen um einen Ausbildungsplatz.

**Ausbildungsplatz-Matching** – die BBS Alfeld ist die einzige Berufsbildende Schule in Niedersachsen, die Schüler\*innen dieses außergewöhnliche Unterstützungsangebot unterbreiten kann. Es steht allen Jugendlichen in der Region Alfeld-Leinebergland offen. Das Ausbildungsplatz-Matching der BBS unterstützt und berät bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und vermittelt Ausbildungsplätze in der Region.

Kontakt:

Helmut Schiewe (Raum 1.10)

Telefon: 05181 706-182

E-Mail: [helmut.schiewe@bbs-alfeld.eu](mailto:helmut.schiewe@bbs-alfeld.eu)

**Beratungsteam** - in herausfordernden Entscheidungssituationen sind der Rat und der Zuspruch unseres Beratungsteams eine wirksame Unterstützung für vielfältige Fragestellungen. Gemeinsam mit Ihnen entwickelt das Beratungsteam individuelle lösungsorientierte Schritte.

Kontakt:

Caren Christians (Raum 2.04)

Telefon: 05181-706-111

E-Mail: [caren.christians@bbs-alfeld.eu](mailto:caren.christians@bbs-alfeld.eu)